

Schweizerischer Club
für
Deutsche Doggen (SCDD)

Rasseclub der SKG

STATUTEN

SCHWEIZERISCHER CLUB FÜR DEUTSCHE DOGGEN (SCDD)

STATUTEN**I. NAME, SITZ UND ZWECK**

Art. 1

Name und Sitz

Der SCDD ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Club bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Deutscher Doggen in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard zu fördern
- b) Förderung der Haltung, Gesundheit, Wesen und Verbreitung der Rasse im Land
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- h) Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Deutschen Doggen
- c) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten

- d) Durchführung von clubinternen CAC-Ausstellungen und Leistungsprüfungen
- e) Durchführung von Ankorungen und Wesenstest
- f) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder
- g) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern
- h) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen
- i) Hilfsstelle bei Umplatzierung für Deutsche Doggen (SOS für Deutsche Doggen).

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den SCDD eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden (vereinseigene Beitrittserklärung).

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft im Rasseclub zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand des Rasseclubs einzureichen, der darüber entscheidet. Der Clubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Der Club kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Rasseclub etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu

Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand sofort gestrichen werden. Die Streichung erfolgt schriftlich.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 10

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung des Clubs Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann endgültig.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Rasseclubs oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Clubs.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
Publikation	<p>Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.</p>
Wirkung	<p>Art. 12</p> <p>Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht. Richter und Anwärter werden von der Liste gestrichen.</p>
Rechte	<p>Art. 13</p> <p>Alle an der Generalversammlung anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.</p>
Pflichten	<p>Art. 14</p> <p>Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.</p> <p>Art. 15</p> <p>Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge innert 30 Tagen nach Rechnungszustellung zu bezahlen.</p>
Jahresbeitrag	<p>Art. 16</p> <p>Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.</p>

Untergruppen	<p>Art. 17</p> <p>Arbeitsgruppen des SCDD sind Untergruppen unseres Rasseclubs. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, organisieren sich jedoch selbst. Die Arbeitsgruppen haben einen eigenen Vorstand. Sie führen eine eigene Kasse und beziehen von ihren Mitgliedern einen Beitrag. Der Vorstand des SCDD kann in die Rechnungsführung Einsicht nehmen.</p>
--------------	---

III. HAFTBARKEIT

Haftung	<p>Art. 18</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Clubs und der Untergruppen haftet nur deren Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der Club nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.</p>
---------	---

IV. ORGANISATION

Organe	<p>Art. 19</p> <p>Die Organe des Clubs sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Kontrollstelle 4. Die Zuchtkommission 5. Das Richterkollegium
Generalversammlung	<p>Art. 20</p> <p>Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.</p>
Einberufung	<p>Art. 21</p> <p>Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Cluborgan oder durch Rundschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.</p> <p>Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.</p>

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten schriftlich bis Ende November des laufenden Jahres einzureichen.

Art. 22

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 23

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Clubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Dechargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge sowie Kör- und Visagebühren
- f) Festsetzung der Ausgabekompetenz des Vorstandes
- g) Vorlage Mitgliederverzeichnis
- h) Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. des Vizepräsidenten
 3. des Clubkassiers
 4. des Sekretärs
 5. der Beisitzer
 6. der Kontrollstelle
 7. des Zuchtwartes
 8. allfälliger weiterer Funktionäre und Kommissionsmitglieder
 9. der Ausstellungsrichter- und Richteranwälter
- i) Beschlüsse:
 1. Abänderung der Statuten
 2. Anträge an den Vorstand
 3. Ehrungen
 4. Rekurse und Ausschlüsse

5. Ort der nächsten Generalversammlung

6. Auflösung des Clubs

k) Verschiedenes

Art. 25

Abstimmung

Jeder stimm- und wahlberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 26

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, 3 Beisitzer). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Ehrenmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimm einzuladen.

Der Vorstand bestimmt die Delegierten und die Richtereinsätze.

Art. 28

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Vorlage des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung

3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Clubs nach aussen.

Art. 29

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 30

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 31

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 32

Zuchtwart

Dem Zuchtwart obliegen:

- a) Organisation der Körungen
- b) Organisation der Wurfskontrollen
- c) Visa der Ahnentafeln
- d) Organisation der Identifizierung von Importhunden durch Zuchtwart oder Richter gegen Gebühr
- e) Publikationen in den Organen der SKG
- f) Organisation der Züchtersammlungen und Zuchtkommissionssitzungen.

Art. 33

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 34

Ausstellungs- und
Wesensrichter,
Anwärter

Die Voraussetzungen für die Wahl von Ausstellungsrichtern und Anwärtern sind in der Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG-Statuten Art. 42 - 46 festgehalten.

Richteranwälter haben mindestens 5 Anwartschaften, davon eine an einer grossen Ausstellung im Ursprungsland Deutschland zu absolvieren.

Nach erfolgter Wahl durch die Generalversammlung stellt der SCDD dem ZV der SKG Antrag zur Ernennung des/der Gewählten als Richter resp. Anwärter.

Die obligatorischen Kurse der SKG für die Richterausbildung werden vom SCDD bezahlt.

Kontrollstelle

Art. 35

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 36

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Gebühren und andere Einnahmen und Erträge
- c) Sponsoren und Gönner

VI. STATUTENREVISION

Art. 37

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses der Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 38

Die Auflösung des SCDD kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Diese Statuten wurden an der 96. Generalversammlung vom 17. März 2002 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 13. März 1988.

Die früheren Statuten und die mit den heutigen Statuten in Widerspruch stehenden Clubbeschlüsse sind damit aufgehoben.

Niedergösgen,

Schweizerischer Club für Deutsche Doggen

Der Präsident:
Michael Neugel

Die Sekretärin:
Susanne Schneider

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

Bern,

Namens des Zentralvorstandes der SKG